

Satzung

des Abwasserverbandes Köthen

vom 12.05.2004

Aufgrund der Paragraphen 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Seite 81) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 12.05.2004 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Verband führt den Namen

„Abwasserverband Köthen“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen, Maxdorfer Straße 19 b.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift „Abwasserverband Köthen“, „Landkreis Köthen/Anhalt“.

(4) Das Verbandgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit Gebietsteile der Mitglieder nicht anderen Zweckverbänden angehören.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Abwasserbeseitigung gemäß § 150 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

(Begründung: Durch die Änderung des GKG LSA ist die Organstruktur des Zweckverbandes der der Gemeindeordnung angepasst worden. Die bisherige Doppelspitze zwischen Verwaltung des Zweckverbandes und Verbandsvorsitzenden wurde beseitigt. Des weiteren sieht der neue § 10 Organe des GKG die Möglichkeit einen Verbandsausschuss als weiteres Organ des Zweckverbandes einzurichten nicht mehr vor. Über die entsprechende Verweisungsform auf die Gemeindeordnung steht der Verbandsversammlung das Recht zu, beschließende oder beratende Ausschüsse einzurichten. Der Änderungsentwurf zur Satzung sieht das nicht vor, weil aus Sicht der Verwaltung der Zweckverband nur eine Aufgabe hat und in sofern für fachliche Ausschussbildungen mit ständigem Charakter keine Substanz vorhanden ist.)

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder gewählt, soweit § 11 Absatz 4 Satz 2 GKG LSA nicht zur Anwendung kommt.
- (3) Jedes Mitglied entsendet je angefangene Eintausend seiner Einwohner einen Vertreter. Maßgeblich hierfür sind die für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Abweichend von der Regelung des Absatzes 3 entsendet die Stadt Köthen/Anhalt, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl soviel Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.

- (6) Der Verbandsvorsitzende lädt die Vertreter der Mitgliedsgemeinden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Angelegenheiten des § 50 Absatz 2 GO LSA auszuschließen.
- (8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(Begründung: Aus dem § 5 sind die Regelungen entfallen, dass die Vertreter in der Verbandsversammlung Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretung oder volljährige Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaften sein müssen.

Des weiteren wurde aus diesem Paragraphen heraus genommen, dass die Vertreter und Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Gemeindevertretungen sind nicht darauf beschränkt, eine Person aus ihrer Mitte zum Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestimmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den Bürgermeister oder den Landrat zum Vertreter zu bestimmen. Vielmehr kann jede Vertretung bestimmen, wer die erforderliche Fachkunde besitzt in dem entsprechenden Verband tätig zu werden. Das Gesetz gibt auch keine Wahlzeit für die entsandten Vertreter mehr vor.

Nach der Wahl sind die Vertreter grundsätzlich bis zu ihrer Abberufung entsandt. Nach jetzigem Satzungsentwurf können die Gemeindevertretungen selbst entscheiden, aus welchem Personenkreis sie den Vertreter und dessen Stellvertreter wählen.)

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes entsprechend § 44 Absatz 2 GO LSA. Insbesondere kann sie die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen wie
 - Beschluss und Änderung des Wirtschafts- Finanz- und Stellenplanes
 - Beschluss und Änderung des Investitionsplanes
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages des Kreditrahmens
 - Beschluss und Änderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
 - Beschluss und Änderung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - Beschlüsse über Kreditaufnahmen

- Beschlüsse über über- und außerplanmäßige Ausgaben bezogen auf die Wirtschaftsplanansätze ab 5.000 €
 - Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen ab 5.000 €
 - Beschlüsse über die Höhe des einzulegenden Stammkapitals
4. die Festlegung der Verbandsumlage
 5. den Beitritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 6. die Auflösung des Zweckverbandes
 7. die Stundung von Forderungen ab 2.500 €
 - 7.1. die Stundung von Forderungen über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus.
 8. Niederschlagung befristet/unbefristet ab 2.500 €
 9. den Erlass von Forderungen ab 1.500 €
 10. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes ab der Vergütungsgruppe V b
 11. Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €

(Begründung: Auf Grund des Wegfalls des Verbandsausschusses sind die Kompetenzen der Verbandsversammlung mit denen des Verbandsausschusses zusammengefasst worden. Soweit finanzielle Grenzen gesetzt sind bedeutet dies, dass unterhalb dieser Festlegung der Verbandsgeschäftsführer die Entscheidung trifft.)

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter vertreten den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen die Aufgaben, die ihm durch Gesetz bzw. durch Verbandsatzung übertragen wurden, insbesondere die Sitzungsleitung der Verbandsversammlung.

(Begründung: Aufgrund der Änderung des GKG hat der Verbandsvorsitzende keine Organstellung mehr. Er ist lediglich für die mit der Durchführung der Verbandsversammlung verbundenen Aufgaben verantwortlich. Desweiteren wurde aus dem alten § 8 Absatz 1 herausgenommen, dass die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus allen Verwaltungsgemeinschaften kommen sollen. Auf Grund der Veränderungen in 2004 im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist offen, welche Verwaltungsstrukturen im Verbandsgebiet sich etablieren werden. Würde die Regelung Bestandteil der Satzung bleiben, könnte die Stadt Köthen, weil sie nicht mehr einer Verwaltungsgemeinschaft ab 01.10.2003 angehört, keine dieser Positionen besetzen.

Die bisherige Regelung, dass die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer durch den Verbandsvorsitzenden ausgeübt wird lässt sich ebenfalls nicht halten, da Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers die Verbandsversammlung insgesamt ist.)

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).
- (2) Soweit die Abgaben entsprechend Absatz 1 und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (3) Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der vom Landesamt für Statistik für die Haushaltsführung der Mitgliedsgemeinden ermittelten Einwohnerzahl des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.
- (4) Die Verbandsumlage wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (5) Die Verbandsumlage kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Abwasserverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung bestätigten Stellenplanes vor.
- (2) Der Zweckverband wählt einen hauptamtlichen Geschäftsführer für 7 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und umzusetzen
 2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen
 3. den Verband nach außen zu vertreten
 4. die Verwaltung des Zweckverbandes zu leiten

5. er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter, oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes
6. er hat die Befugnis, außer- und überplanmäßige Ausgaben bezogen auf den Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von 4.999,99 € zu leisten
7. er kann Vermögensgegenstände bis 4.999,99 € veräußern
8. er kann Stundungen bis 3 Monate in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis 2.499,99 € genehmigen
9. er kann Forderungen niederschlagen bis 2.499,99 € und Forderungen bis 1.499,99 € erlassen
10. er kann selbständig Einstellungen und Entlassungen vornehmen von Dienstkräften bis zur Vergütungsgruppe V c im Rahmen des Stellenplanes.
11. er kann Vergaben bis 9.999,99 € selbständig entscheiden

§ 10

Vertretung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers ist aus dem Kreis der hauptamtlich Bediensteten des Abwasserverbandes vorzuschlagen.

(Begründung: Auf Grund der Erfahrungen des Abwasserverbandes wird es mit dieser Regelung dem Verbandsgeschäftsführer nicht überlassen, einen Vertreter zu benennen oder nicht. Damit wird auch gewährleistet, dass bei längerer Verhinderung mindestens ein Mitarbeiter in der Lage ist, die Geschäfte weiter zu führen.)

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Beschlüsse des Abwasserverbandes Köthen werden in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Mitglieder bekannt gemacht.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Mitglieder hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung in einer gesonderten Satzung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 13

Beitritt, Ausschluss, Austritt

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes beeinträchtigen oder verhindern oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.
- (3) Verbandsmitglieder können austreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn:
- seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigenden Aufgaben besteht oder
 - alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Abwasserverband erfolglos ausgeschöpft sind.
- Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei:
- Nichterfüllung bestimmter Erwartungen,

- Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserverbandes,
 - Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern, sowie
 - der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
- b) Für den Austritt aus dem Abwasserverband ist der Beschluss des Gemeinderates notwendig. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Zweckverband erklärt werden. Der Austritt wird 3 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam, soweit die notwendige Genehmigung dazu erteilt wird.
- c) Ist es dem Abwasserverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgabe für die austretende Mitgliedsgemeinden aufgebaut hat innerhalb dieser Frist nach Absatz 1 abzubauen, so ist die austretende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Abwasserverband zu entrichten.
- d) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in deren Gebiet dient.
- e) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile die nicht ausschließlich der Entsorgung in ihrem Gebiet dienen.
- f) Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten der Planung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt. Kommt in einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsaufgabe entfällt oder wenn ihm seine Aufgaben durch gesetzliche Regelung entzogen wird.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten, sowie die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes zwischen den Verbandsmitgliedern vertraglich über eine Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung nicht zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Abwicklung.

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

§ 15

Örtliche Prüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 GKG LSA wird für die örtliche Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes vom 22.11.1997 außer Kraft.

Köthen, den 27.05.2004

Richter
Verbandsvorsitzender

Siegel

Winkler
Geschäftsführer

Anlage: Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnis Abwasserverband Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)	mit den Ortsteilen:	Arendsdorf, Baasdorf, Klepzig, Merzien, Zehringen, Hohsdorf, Geuz, Elsdorf , Porst
Gemeinde Cosa	mit den Ortsteilen:	Pösigk, Ziebigk
Gemeinde Fraßdorf		
Gemeinde Gnetsch		
Gemeinde Großbadegast	mit den Ortsteilen:	Kleinbadegast, Pfriemsdorf
Gemeinde Hinsdorf		
Gemeinde Libehna	mit den Ortsteilen:	Locherau, Repau
Gemeinde Meilendorf	mit den Ortsteilen:	Körnitz, Zehmigkau
Gemeinde Prosigk	mit dem Ortsteil:	Fernsdorf
Gemeinde Reupzig	mit den Ortsteilen:	Breesen, Storkau, Friedrichsdorf
Gemeinde Weißandt-Gölzau	mit dem Ortsteil:	Kleinweißandt